

Spielordnung

§ 1 Gültigkeit

Die Spielordnung gilt für die Mannschaftswettbewerbe aller Spielgruppen im Bereich von Squash in Bayern.

§ 2 Ligaeinteilung

Damen- und Herrenmannschaften werden im Spielbetrieb von Squash in Bayern wie folgt eingeteilt:

Bayernliga (Oberliga) Herren

Sie ist die höchste bayerische Liga. Sie wird in einer Gruppe geführt. Die beiden ersten Mannschaften der Abschlusstabelle sind berechtigt, an der Bundesliga-Aufstiegsrunde teilzunehmen. Im Falle eines Verzichtes können die nächstplatzierten Mannschaften bei Zustimmung des Spielausschusses nachrücken. Die beiden Letzten steigen ab.

Landesliga Herren

Die Landesliga wird in zwei Gruppen gespielt.

Der Erste, Zweite und Dritte jeder Landesliga spielen in einer Aufstiegsrunde um die zwei Aufstiegsplätze in die Bayernliga.

Heimrecht für die Aufstiegsrunde hat abwechselnd der Erste der Landesliga A und der Landesliga B. Die drei Letzten der Landesliga B und der Landesliga A steigen ab.

Der Spielausschuss kann abweichende Regelungen beschließen, insbesondere wenn bei den Damen oder Senioren nicht ausreichend Mannschaften insgesamt oder aus einer Region gemeldet werden.

Bezirksliga Herren

Die Meister in den Bezirksligen steigen in die Landesliga auf. Die Aufstiegsregelung für weitere Mannschaften legt der Spielausschuss am Anfang der Saison fest. Das Heimrecht dieser Aufstiegsrunde wird durch den Spielausschuss vergeben.

Der Spielausschuss kann abweichende Regelungen beschließen, wenn nicht ausreichend Mannschaften insgesamt oder aus einer Region gemeldet werden.

Bayernliga (Oberliga) Damen

Sie ist die höchste bayerische Liga. Die Gruppeneinteilung legt der Spielausschuss fest. Die beiden ersten Mannschaften der Abschlusstabelle sind berechtigt, an der Bundesliga-Aufstiegsrunde teilzunehmen. Im Falle eines Verzichtes können die nächstplatzierten Mannschaften bei Zustimmung des Spielausschusses nachrücken. Die beiden Letzten steigen ab.

Landesliga Damen

Die Gruppeneinteilung, eine eventuelle Zusammenlegung mit der Bayernliga sowie die Aufstiegsregelung legt der Spielausschuss fest.

§ 3 Auf- und Abstiegsregelungen Zusätzliche Auf- und Absteiger

Überzählige Plätze in einer Liga (z.B. bei Rückzug von Mannschaften, mehr Aufsteiger als Absteiger, etc.) werden durch die Absteiger aufgefüllt, sofern auf Bezirksebene zu Beginn einer Saison nichts anderes beschlossen wurde oder die nachfolgende Situation eintritt. In der Landesliga der Herren rücken zunächst die Mannschaften aus der Bezirksliga nach, die sich bei einer Aufstiegsrunde vor einem Landesligaabsteiger platziert haben. Nimmt ein möglicher Landesligaabsteiger nicht an einer Aufstiegsrunde teil, so ist er abgestiegen.

Werden in einer Liga über die Zahl der Absteiger hinaus Plätze frei, so rücken die nächstplatzierten Mannschaften der Aufstiegsrunde nach.

Die Teilnahme an einer Aufstiegsrunde verpflichtet für den Fall eines direkten Aufstieges oder des späteren Nachrückens dazu, in der höheren Liga zu spielen. Nimmt ein Verein diese Möglichkeit nicht wahr, wird dieser Verstoß nach §14b) der Finanzordnung wie das Nichtantreten der Mannschaft in der nächsthöheren Liga geahndet.

Wird durch den Abstieg von Mannschaften die gewünschte Spielgruppenstärke von 9 Mannschaften überschritten, so wird diese Liga durch mehr Absteiger auf eine Gruppenstärke von 9 Mannschaften gebracht.

Auf- und Abstiegsrunden, Relegationsspiele

Bei zusätzlichen Absteigern aus der Landesliga findet zwischen den sechstplatzierten Mannschaften der beiden Ligen Nord und Süd ein Entscheidungsspiel statt.

Bei zusätzlich freiwerdenden Plätzen findet zwischen den beiden siebtplatzierten Mannschaften der beiden Ligen Nord und Süd ein Entscheidungsspiel statt.

Auf- und Abstiegsrunden werden nach den Bestimmungen der nächsthöheren Liga gespielt. Für die Spielberechtigung eines Spielers müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichter C-Lizenz sein.
- Die Spiellizenz muss am 15.7. des vorangegangenen Jahres beantragt gewesen sein (Ausnahmen § 10).
- Während der Saison nachgemeldete Spieler sind nur spielberechtigt, wenn sie mehr als 50% der in der Abschlusstabelle gewerteten Spiele durchgeführt haben.
- Ausländer dürfen nur teilnehmen, wenn sie an 3 Wochenenden (unabhängig davon in welcher Spielgruppe) der laufenden Saison eingesetzt waren.

Freiwerdende Plätze bei Aufstiegsrunden bzw. -spielen durch Rückzüge oder Nichtmelden von Mannschaften können durch den Spelausschuss durch Nachrücker aufgefüllt werden.

Bei Aufteilung einer Spielklasse in unterschiedliche Gruppeneinteilungen während einer Saison gilt die Neueinteilung als Bestandteil der Saison und wird nicht als Aufstiegsrunde behandelt.

Rückzüge nach dem Meldeschluss bzw. Nichtantreten einer Mannschaft zu Aufstiegs- und Relegationsrunden bzw. -spielen werden nach den Bestimmungen der nächsthöheren Liga nach Finanzordnung § 14 b) bestraft.

Bei den Aufstiegsrunden bestimmt der Spelausschuss einen Vertreter, der die Aufgaben des Oberschiedsrichters (siehe § 20) wahrnimmt.

§ 4 Bayerische Mannschaftsmeister

Der Bayerische Mannschaftsmeister ergibt sich aus den Spielen der bayerischen Mannschaften in der höchsten Liga des DSQV bzw. der DSL untereinander.

Spielt nur eine bayerische Mannschaft in der höchsten Liga, so spielt diese Mannschaft am Ende der Saison in einem Spiel gegen die beste bayerische Mannschaft (es werden nur die Spiele der bayerischen Mannschaften untereinander gewertet) in der nächsthöheren Liga um den Titel eines Bayerischen Mannschaftsmeisters.

Spielt keine bayerische Mannschaft in der höchsten Liga des DSQV bzw. der DSL, so gilt die obige Regelung jeweils analog für die zweithöchste Liga, usw.

Im Falle von Entscheidungsspielen hat jeweils die Mannschaft der tieferen Liga Heimrecht. Beide Mannschaften müssen für diesen Fall spätestens 3 Wochen nach dem jeweils letztem Spieltag die Bereitschaft erklären, das Entscheidungsspiel durchzuführen. Wird von einer Mannschaft die Bereitschaft nicht erklärt, so ist die andere Mannschaft Bayerischer Mannschaftsmeister. Erklären beide Mannschaften ihre Bereitschaft nicht, so ist die Mannschaft aus der höheren Liga Bayerischer Mannschaftsmeister. Tritt eine Mannschaft nach erklärter Teilnahmebereitschaft nicht an, so wird dies wie ein Nichtantreten in einem Bayernligaspiel nach Finanzordnung geahndet. Der Termin des Entscheidungsspiels wird vom Spelausschuss festgelegt.

§ 5 Schüler- und Jugendligen

Für die Durchführung der Schüler- und Jugendligen gilt die Turnierordnung der Bayerischen Squash Jugend. Jugendliche können in Erwachsenenmannschaften nur mit Zustimmung des Jugendausschusses gemeldet und eingesetzt werden.

§ 6 Seniorenliga

Die Seniorenliga wird bei Damen und Herren in eine Bayernliga und Landesligen eingeteilt. Die Auf- und Abstiegsregelung trifft der erweiterte Siby Sportausschuss. In der bayerischen Seniorenliga können Damen und Herren in gemischten Mannschaften gemeldet werden.

Spielberechtigt ist, wer am jeweiligen Spieltag der laufenden Saison das 35. Lebensjahr vollendet hat und die notwendigen Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 erfüllt.

Dies gilt nur für Spieler, die zum Anfang der Saison gemeldet sind (Ausnahme: § 10 Nachmeldungen).

Falls nur eine Liga gespielt wird, ist die die unterste Liga von Siby.

Bayerischer Mannschaftsmeister ist der Erste der Bayernliga.

§ 7 Liga- und Mannschaftsstärke

Die bayerischen Ligen bestehen in der Regel aus 6 bis 9 Mannschaften.

Der Spelausschuss kann abweichende Ligastärken festlegen.

Bei den Seniorinnen besteht eine Mannschaft aus 3 Spielerinnen über 30 Jahre. Bei den Damen besteht eine Mannschaft aus 3 Spielerinnen. Bei Herren und Senioren besteht eine Mannschaft aus 4 Spielern.

§ 8 Saisondauer

Eine Saison läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 9 Spielberechtigung

Spielberechtigt für einen Verein ist nur, wer am 15. Juli im Besitz einer für diesen Verein ausgestellten ordnungsgemäßen Spiellizenz ist und wer zum 31. Juli in der Rangliste des Vereines gemeldet ist (Ausnahmen § 10). Eine Spiellizenz ist ordnungsgemäß, wenn die persönlichen Spielerdaten mit den Daten in der Spiellizenz (geführt in der Siby Geschäftsstelle) übereinstimmen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vereinswechsel und Neumeldungen müssen am 15. Juli abgewickelt sein (§ 11/Ausnahmen § 10).

Spieler aller Ligen bei Damen, Herren, Senioren und Seniorinnen müssen beim 1. Einsatz in einer Mannschaft im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-C-Lizenz sein. (Ausnahme: Spieler und Spielerinnen, deren erstmalige Spielberechtigung für irgendeinen Verein im DSQV weniger als drei Monate vor Beginn der Saison ausgestellt wurde, können in der untersten Liga der Damen, Herren und Senioren ohne gültige Schiedsrichter-C-Lizenz spielen). Für die Beurteilung der Spielberechtigung gelten nur die von SIBY vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen.

Der Spelausschuss kann hier in ausreichend begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Für die Verlängerung der Spiellizenz wird vom Verein eine zum 31.07. fällige Gebühr erhoben (Finanzordnung § 13). Für Spiellizenzen, die nicht bis spätestens 31.07. bei Squash in Bayern schriftlich inaktiviert werden, gilt die Verlängerung als beantragt.

Anträge an den Spielausschuss, die zur nachträglichen Spielberechtigung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen (Ausnahme: § 10 Nachmeldungen), werden mit einer Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung § 16 belegt.

Jugendliche sind bei Damen bzw. Herren spielberechtigt, wenn sie neben den Erfordernissen dieser Spielordnung die Voraussetzungen nach Jugend-Turnierordnung §§ 8 und 14 erfüllen.

§ 10 Nachmeldungen

Nachmeldungen werden in der untersten Spielklasse der Damen, Herren, Senioren und Seniorinnen während der gesamten Saison ohne Einschränkungen zugelassen. Die Nachmeldung muss gesondert beantragt werden. Die bloße Stellung eines Spiellizenzantrages ist keine Nachmeldung.

Nicht zugelassen werden dabei Vereinswechsel.

Vereinswechsel in allen Spielklassen nach dem 15.7. und Nachmeldungen von Spielern in höheren Spielklassen (Bayernliga Damen, Herren und Senioren, Landesliga Damen und Herren, Bezirksliga Herren) sind wie folgt möglich:

- Ein entsprechender Antrag (vom Spieler und Verein unterschriebenes Spiellizenzantragsformular) geht vor dem 15.12. in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern ein.
- Der betroffene Spieler wird ab Antragseingang für zwei Spieltage in jeder Spielklasse gesperrt. Er darf ab Antrags-
eingang nicht mehr bei einem anderen Verein im Mannschaftsspielbetrieb eingesetzt werden. Wird er weiterhin ein-
gesetzt, so beginnt die Sperre ab dem letzten Einsatz zu laufen.
Die Sperre gilt jeweils ab Antragseingang für die nächsten zwei zeitlich folgenden Spieltage getrennt für jede Liga.
- Ein Spieler, der zuvor schon in der Mannschaftsaufstellung eines anderen Vereines aufgeführt war, kann den Verein
nur wechseln, wenn der abgehende Verein schriftlich zustimmt.
- Der Spielausschuss kann darüber hinaus Ausnahmen in den vorgenannten Punkten genehmigen.

Unter der Reaktivierung einer Spiellizenz wird die Anforderung einer Spiellizenz verstanden, die einen gewissen Zeit-
raum in der Geschäftsstelle stillgelegt war und dann von einem Verein wieder angefordert wird. In Bezug auf die Mel-
dung von Spielern mit so angeforderten Spiellizenzen wird wie folgt verfahren:

- Wird die Spiellizenz vor dem 31. Juli von dem Verein angefordert, für den der Spieler zuletzt spielberechtigt war, so
wird die Anforderung nicht als Nachmeldung betrachtet. Dies gilt auch, wenn ein solcher Spieler ohne ausdrückliche
Anforderung in die zum 31. Juli fällige Mannschaftsaufstellung aufgenommen worden war.
- Bei einer Anforderung nach dem 31. Juli gilt der Spieler als nachgemeldet.
- Wird die Spiellizenz von einem Verein angefordert, für den dieser Spieler zuletzt nicht spielberechtigt war, so wird
diese Anforderung unabhängig von der Dauer des Ruhens des Spiellizenz in der Geschäftsstelle verwaltungstech-
nisch immer als Vereinswechsel behandelt. War die Spiellizenz länger als zwei Jahre in der Geschäftsstelle gelegen,
so wird die Spiellizenzanforderung spieltechnisch nicht mehr als Vereinswechsel sondern als Neuantrag betrachtet.
- In allen anderen Fällen gelten die anderen Punkte dieses Paragraphen.

Nachmeldungen führen nur dann zur Spielberechtigung, wenn der Spieler zum Zeitpunkt seines Einsatzes über eine
ordnungsgemäß beantragte Spiellizenz verfügt.

Nachgemeldete Spieler werden ans Ende der gemeldeten Rangliste gesetzt. Der Spielausschuss kann auf Antrag ein-
es Vereines oder auf Eigeninitiative Einstufungen vornehmen.

Anträge an den Spielausschuss, die zur Einstufung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen, werden mit einer
Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung § 16 belegt.

Nachgemeldete Spieler können in Aufstiegs- und Relegationsrunden bzw. -spielen nur eingesetzt werden, wenn sie
an mehr als 50% der in der Abschlusstabelle gewerteten Spiele der betreffenden Spielgruppe gespielt haben.

§ 11 Spielberechtigung und Gastspielerregelung

a) Während einer Saison ist ein Spieler nur für einen Verein im Mannschaftsspielbetrieb spielberechtigt (Ausnahme
§11b). Vereinswechsel, die zur Spielberechtigung für eine Mannschaft eines neuen Vereines führen sollen, müssen
am 15. Juli abgewickelt sein (Ausnahmen § 10).

Neue Spieler (für die bisher für keinen Verein eine Spielerlaubnis ausgestellt war) müssen bis zum 15.07. für den be-
treffenden Verein spielberechtigt sein (Ausnahme: § 10 Nachmeldungen).

Spieler, die eine Spielberechtigung für einen neuen Verein erlangen wollen und deren Spiellizenz länger als 24 Mona-
te vom Verein schriftlich inaktiviert wurde, werden im Fall einer Nachmeldung so behandelt, als ob kein Vereinswech-
sel vorliegt. Die nach dem Anhang der Turnierordnung Absatz 1) vorgesehene Vereinswechselgebühr wird erhoben.

b) Ein Spieler kann neben dem Verein, für den er eine gültige Spielberechtigung hat, unter folgenden Voraussetzun-
gen im Liga-Spielbetrieb als Gastspieler bei einem anderen Verein eingesetzt werden:

- Ein Jugendspieler kann bei einem Gastverein in den Damen- bzw. Herrenligen spielen, falls der Hauptverein keine
Mannschaft im Damen- oder Herrenspielbetrieb gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei
bei seinem ursprünglichen Verein.
- Ein Jugendspieler kann bei einem Gastverein in einer Jugendmannschaft spielen, falls der Hauptverein keine Ju-
gendmannschaft gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei bei seinem ursprünglichen
Verein.
- Ein Seniorenspieler kann bei einem Gastverein in den Damen- bzw. Herrenligen spielen, falls der Hauptverein keine
Mannschaft im Damen- oder Herrenspielbetrieb gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei
bei seinem ursprünglichen Verein.
- Ein Seniorenspieler kann bei einem Gastverein in der Seniorenliga spielen, falls der Hauptverein keine Mannschaft
im Seniorenspielbetrieb gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei bei seinem ursprüngli-
chen Verein.
- Die gültige Spiellizenz bleibt beim ursprünglichen Verein.

- Ein Spieler, bei dem im Falle eines Vereinswechsels eine Kostenerstattung fällig würde, kann die Gastspielerregelung nur in Anspruch nehmen, falls der ursprüngliche Verein schriftlich zustimmt.
- Die Gastspiellizenz kostet für den Gastverein die gleiche Gebühr wie die Spiellizenz für den ursprünglichen Verein.
- Ein Gastspieler muss in der Spielerrangliste des Gastvereines gekennzeichnet werden.
- Ein Gastspielerantrag muss auf dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens 15. Juli beantragt werden. Spätere Beantragungen werden wie Nachmeldungen behandelt.

In jeder Mannschaft kann in einer Mannschaftsbegegnung nur ein Gastspieler eingesetzt werden.

§ 12 Ausländerregelung

In allen bayerischen Spielklassen dürfen beliebig viele ausländische Spieler eingesetzt werden. Für die Aufstiegsrunde von der Bayernliga zur Bundesliga gilt die Ordnung des DSQV.

§ 13 Mannschaftsmeldungen

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.

Für die unterste Spielklasse in den jeweiligen Spielgruppen (Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren) ist der Meldeschluss der 30. Juni, für alle anderen Spielklassen der 31. Mai.

Der Spielausschuss kann verspätete Meldungen zulassen.

Mit der Meldung muss die Halle, in der die Heimspiele ausgetragen werden, mit Adresse, Telefon- und Telefaxnummer und Anzahl der schiedsrichterbaren Courts angegeben werden.

Ein Wechsel der Anlage gegenüber der vorangegangenen Saison ist nur zulässig, falls bis zum Meldeschluss der Nachweis eines ordnungsgemäßen Beschlusses der Mitgliederversammlung geführt wird. Nach Meldeschluss ist ein Anlagenwechsel nur mit Genehmigung des Squash in Bayern-Präsidiums zulässig.

Ligaspiele in der Bayern- und Landesliga dürfen nur auf unversiegelten Courts durchgeführt werden. Verstöße gegen diese Regelung werden pro Spieltag mit einer Geldbuße von € 50,- belegt.

§ 14 Meldegebühren

Die Höhe der Meldegebühren im Mannschaftsspielbetrieb ist in der Finanzordnung § 12a) geregelt.

Die Meldung wird nur gültig, wenn Squash in Bayern eine Einzugsermächtigung des Vereines vorliegt und keinerlei Zahlungsrückstände des Vereines beim Landesverband bestehen.

§ 15 Mannschaftseinstufung

Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in der untersten Liga eingeteilt. Die Spielberechtigung einer Mannschaft in einer Liga kann unter folgenden Voraussetzungen an einen anderen Verein transferiert werden:

- beide Vereine erklären schriftlich ihr Einverständnis
- beide Vereine gehören den Bezirken an, die die betreffende Liga bilden

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 16 Meldung der Spieler

Mit der Mannschaftsmeldung ist der gesamte Spielerkreis (Mannschaften und Ersatzspieler) in Spielstärkereihenfolge anzugeben. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Nationalität und Spiellizenznummer, bei Jugend- und Seniorenspielern auch das Geburtsdatum, enthalten.

Jugendliche müssen gekennzeichnet werden.

Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer mit Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse benannt werden.

§ 17 Festlegung der Spielerreihenfolge

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren:

1. Die bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom Spielausschuss vorgenommener Änderungen innerhalb von 10 Tagen veröffentlicht (per Internet, E-Mail, Fax oder Post).
2. Die Vereine haben bis 25. August Gelegenheit, schriftlich (per E-Mail, Fax oder Post) bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern gegen abgegebene Meldungen bzw. Änderungen des Spielausschusses Einspruch einzulegen.
3. Die Einsprüche werden sofort veröffentlicht (per Internet, E-Mail, Fax oder Post).
4. Der Spielausschuss entscheidet endgültig bis spätestens 10 Tage vor dem 1. Spieltag. Alle Vereine werden über Termin und Ort dieser Sitzung informiert (per Internet, E-Mail, Fax oder Post) und haben das Recht, an dieser Sitzung teilzunehmen.

§ 18 Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss hat

1. die Einteilung aller Ligen vorzunehmen,
2. die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen,
3. in Zusammenarbeit mit den Bezirken den Spielplan zu erstellen,
4. über Proteste im Rahmen dieser Spielordnung zu entscheiden, sofern nicht der Rechtsausschuss zuständig ist,
5. über begründete Ausnahmen im Rahmen der Spielordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretenden Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
6. kann auf Antrag eines Vereines Entscheidungen der zentralen spielleitenden Stelle ändern oder aufheben. Der Antrag eines Vereines hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen des Spielausschusses gemäß Ziffer 4. und 6. ist Berufung zum Rechtsausschuss gegeben.

Im Übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

§ 19 Zentrale spielleitende Stelle

Die technische Durchführung des Spielbetriebes obliegt der zentralen spielleitenden Stelle (ZSS).

Der Leiter der ZSS wird vom Verbandsausschuss berufen.

Die Aufgaben der ZSS sind:

- a) die Einhaltung der Spieltermine überwachen.
- b) die Tabellen zu erstellen und innerhalb einer Woche zu veröffentlichen (Ausnahme: fehlende Ergebnisse).
- c) über beantragte oder aus zwingenden Gründen notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden. Anträge auf Spielverlegungen müssen sofort bei Auftreten eines Grundes gestellt werden.
- d) sonstige durch Bestimmungen von Squash in Bayern oder der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere betrifft dies die Auferlegung von Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes. Stellt ein Mitarbeiter der spielleitenden Stelle innerhalb von 7 Tagen nach einem Wettspiel fest, dass in einem Wettspiel Verstöße gegen die Spielordnung begangen wurden, hat die ZSS auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichtes oder nach Überprüfung einer sonstigen Mitteilung abzuändern und dies den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

§ 20 Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit.
2. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der von SIBY vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen, die jede Mannschaft am Spieltag vorlegen muss.
3. Führen der Ergebnisbögen
4. Einteilen der Schiedsrichter.
5. Übermittlung der Ergebnisse auf dem vorgeschriebenen Ergebnisbogen an die ZSS (Geschäftsstelle von Squash in Bayern) per Telefax, eMail oder Internet. Die Ergebnisse müssen bis spätestens 20.00 Uhr am jeweiligen Spieltag bei der ZSS eingehen. Auf einem der Ergebnisbögen ist die Telefonnummer eines Verantwortlichen zu vermerken, an den am Montag Rückfragen der ZSS gerichtet werden können und der notfalls die Ergebnisse sofort nochmals faxen kann.
6. Eine telefonische Ergebnisübermittlung ist nicht nötig.
7. Zusätzliche Regelungen für die Bayernligen der Damen und Herren werden über die Durchführungsbestimmungen zu Beginn der Saison mitgeteilt.

Der gastgebende Verein ist für die Einhaltung der oben stehenden Regelungen zuständig. Versäumnisse werden nach Finanzordnung mit Geldbußen belegt.

Die Spiele der Heimmannschaft werden als verloren gewertet, wenn auch am Montag bis 14.00 Uhr nach dem Spieltag die Ergebnisse nicht bei der ZSS eingegangen sind. Die Ergebnisse der Gastmannschaften untereinander bringt die ZSS über die Gastmannschaften in Erfahrung.

§ 21 Durchführung der Wettbewerbe

Jede Mannschaft spielt in der Regel gegen jede Mannschaft zweimal. Ein Anspruch auf ein Heimspiel besteht nicht. Eine Pflicht besteht jedoch, bis zu 3 Heimspiele durchzuführen.

§ 22 Durchführungsbestimmungen

Die zu Beginn der Saison vom Spielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Spielpläne, Spielzeiten, Courtbedarf, Spielbereitschaft, Ergebnismeldung, Pause zwischen zwei Mannschaftsspielen, Spielball, Spielgruppenleiter und Spielverlegungen gelten als Bestandteil dieser Spielordnung.

Der Spielausschuss kann die Durchführungsbestimmungen auch während der laufenden Saison ändern.

§ 23 Kosten eines Spieltages

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten für die Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen.

Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan erforderlichen Courts bereitzustellen. Diese Courts müssen durchgehend für den gesamten Spieltag verfügbar sein. Ein Courtwechsel während eines Spieles ist nur zulässig, sofern dieser durch den Oberschiedsrichter auf Grund der Courtbedingungen (analog zu § 29) angeordnet wurde. Bei Verstößen gegen diesen Punkt wird der Heimverein nach § 14 der Finanzordnung bestraft.

§ 24 Offizieller Spielball

Der Turnierball wird zum Anfang der Saison von Squash in Bayern vorgeschrieben.

§ 25 Anforderung von Schiedsrichtern

Spiele zwei oder mehr Mannschaften eines Vereines in einer Spielgruppe und treffen mindestens zwei davon an einem Austragungsort zusammen, so können die anderen beteiligten Vereine beim Landesverband bis zu zwei Schiedsrichter anfordern. Die Anforderung muss mindestens 14 Tage vor dem Spieltag bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Kosten des Schiedsrichtereinsatzes werden zwischen den beteiligten Mannschaften geteilt.

§ 26 Fehlende Spieler am Spieltag

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Beginn des Spieltages anwesend sind und die sich durch ihren Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Kinderausweis ausweisen können.

Bei bis zu 30-minütigem Zuspätkommen einer Mannschaft müssen die Spiele durchgeführt und gewertet werden. Das Zuspätkommen einer Mannschaft wird nach Finanzordnung § 14k geahndet.

Bei mehr als 30-minütigem Zuspätkommen (dies stellt der Oberschiedsrichter des Spieltages fest) einer Mannschaft werden deren Spiele als verloren gewertet und es wird nach Finanzordnung § 14 k geahndet. Alle anwesenden Mannschaften der angesetzten Begegnungen können sich auf eine Durchführung der Spiele mit Wertung einigen.

Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf. Werden Spieler nicht in der richtigen Reihenfolge (siehe § 27) eingesetzt, so werden die Einzelbegegnungen der Spieler als verloren gewertet, die nicht an der richtigen Position spielen.

Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so werden sein Spiel und alle in der Mannschaftsaufstellung nach ihm kommenden Spiele als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft eines Vereines zum Spieltag nicht an oder wird das Spiel als nicht angetreten gewertet, so hat diese und alle tieferen Mannschaften ihre Spiele zu Null verloren.

Tritt eine Mannschaft nur mit drei Spielern (Damen, Seniorinnen: zwei Spielerinnen) zu einem Spiel an, so wird sie nach Finanzordnung § 14c) bestraft. Dies gilt nicht, wenn sich der vierte Spieler (Damen, Seniorinnen: dritte Spielerin) während des Spieltages verletzt hat. Dies muss auf dem Ergebnisbogen vermerkt werden und innerhalb von drei Tagen muss ein ärztliches Attest bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Spieler gilt dann für die restlichen Spiele als eingesetzt.

Verletzt sich ein Spieler auf Position 1, 2, oder 3 (Damen, Seniorinnen: 1 oder 2) so, dass er nicht mehr eingesetzt werden kann, dann müssen die anderen Spieler entsprechend dem ersten Absatz nachrücken.

Tritt eine Mannschaft nur zu dritt (Damen, Seniorinnen: zu zweit) an und fällt dann ein Spieler verletzungsbedingt aus, gilt die Mannschaft als nicht angetreten und wird nach Finanzordnung § 14b) bestraft.

§ 27 Mannschaftszugehörigkeit

Mannschaften müssen in der Reihenfolge der gemeldeten Rangliste aufgestellt werden.

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften oder aus der Liste der weiteren gemeldeten Spieler erfolgen. Bei mehr als 3 Einsätzen (= einzelne Spiele) haben sich Ersatzspieler in der höheren Mannschaft festgespielt und dürfen nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Für die tieferen Mannschaften wird dieser Spieler als nicht spielberechtigter Spieler betrachtet.

Spieler dürfen an einem Spieltag nicht in verschiedenen Mannschaften in der gleichen Spielgruppe eingesetzt werden.

Zur 1.Mannschaft eines Vereines gehören die besten 4 Spieler (Damen, Seniorinnen: 3) in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste nach dieser Spielordnung (im Fall einer Bundesliga-Mannschaft nach Bundesliga-Ordnung). Zur 2.Mannschaft eines Vereines gehören die besten 4 Spieler (Damen, Seniorinnen: 3), die in Reihenfolge der genehmigten Rangliste nach dieser Spielordnung spielberechtigt sind, ohne der 1.Mannschaft anzugehören. Für 3. und weitere Mannschaften gilt das Verfahren analog.

Die Einteilung der Mannschaftszugehörigkeit erfolgt jeweils zu Beginn der Saison und ändert sich während der Saison nicht, auch wenn durch das Festspielen von Spielern in einer höheren Mannschaft diese in der ursprünglichen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt sind.

§ 28 Spielerreihenfolge

Gespielt wird in der folgenden Reihenfolge:

- Herren und Senioren: 4, 3, 2, 1
- Damen, Seniorinnen: 3, 2, 1

In allseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

§ 29 Courtverhältnisse

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung oder sonstiger, einen regulären Spielablauf nicht zulassender Courtverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob das Wettspiel verschoben oder zu welchem Zeitpunkt in einer anderen Squash-Anlage am Ort neu angesetzt bzw. fortgesetzt wird.

§ 30 Tabellenauswertung

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet.

Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte.

Bei unentschiedenem Ausgang erhält die bessere Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die mehr Einzelpunkte erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel an Position 4 gewonnen hat.

Sind zwei oder mehr Mannschaften tabellenpunktgleich, so entscheidet über den Platz die von den einzelnen Siegen und Niederlagen sich ergebenden Matchpunktverhältnisse (= Summe der Ergebnisse aus den Mannschaftsbegegnungen: 4:0, 3:1, 2:2, 1:3 oder 0:4).

Bei gleichem Matchpunktverhältnis von zwei Mannschaften entscheidet die Summe der direkten Spielergebnisse (in der Reihenfolge: Siege, Einzelspiele, Sätze, Punkte) zwischen diesen. Besteht auch dann noch Gleichstand, entscheidet das Spiel (die Spiele) des Spielers auf Position 4 (Damen, Seniorinnen: 3).

Bei gleichem Matchpunktverhältnis von 3 oder mehr Mannschaften entscheidet die höhere Zahl der gewonnenen Sätze, dann die Einzelpunkte im Subtraktionsverfahren.

Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 31 Einlegen von Einsprüchen

Die Mannschaftsführer jeder an einem Spieltag beteiligten Mannschaft sind berechtigt, einen Einspruch gegen die Wertung eines Spieles einzulegen.

Der Einspruch muss auf dem Ergebnisbogen vermerkt und unterschrieben werden. Eine eventuell notwendige Begründung muss schriftlich innerhalb von 3 Tagen in der Geschäftsstelle eingehen.

Ein Einspruch muss unverzüglich nach Auftreten des Einspruchgrundes unter Angabe der Uhrzeit eingelegt werden.

§ 32 Geldbußen

Für das Verhängen von Geldbußen durch die zentrale spielleitende Stelle gelten die in der Finanzordnung aufgeführten §§ zum Mannschaftsspielbetrieb.

§ 33 Schriftform

Mündliche Aussagen von Geschäftsstellenmitarbeitern oder ehrenamtlichen Funktionären sind nur als unverbindliche Informationen zu betrachten. Für rechtskräftige Entscheidungen sind einzig die Ordnungen von Squash in Bayern oder des DSQV bzw. der DSL maßgebend.

Als verbindliche Mitteilungen können nur schriftliche Mitteilungen der Geschäftsstelle gewertet werden.

§ 34 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Spielordnung werden vom Spelausschuss gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet, soweit die Finanzordnung nichts anderes besagt.

§ 35 Änderung der Spielordnung

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Vom Verbandsausschuss am 13. Februar 2010 geändert.